werden sollen noch können. Es sollte in der Verordnung auch nur ausgedrückt werden, in welcher Maße das Ministerium des Innern eine Entschädigung bewilligen wolle, ohne es erst auf eine weitere, ohnehin Niemandem abzuschneidende rechtliche Ausführung ankommen zu lassen. Zu 6 wird von der Deputation bemerkt: „es seien in der Verordnung zum Theil neue Strafbestimmungen festgesetzt. Zu solchen bedürfe es der ständischen Mitwirkung, und daher sei die Staatsregierung zu ersuchen, zuvörderst wegen der hier etwa nöthigen Strafbestimmungen, in soweit diese seither nicht bestanden, das Erforderliche auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten." Hierauf ist zu erwiedern: Im Allgemeinen muß der Staatsregierung das Recht vindicirt werden, die Uebertretung polizeilicher Vorschriften und besonders solcher, die zur Ausführung und Controle bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen gereichen, mit Strafandrohung zu verbinden. Da die Hinterziehung der Censur selbst schon mit Gefängnißstrafe nach den bestehenden Gesetzen belegt ist, so konnte und mußte auch die Hinterziehung der zur Controle dienenden Vorschriften in gleicher Maße mit Strafe bedroht werden. Es ist also von neuen Strafbestimmungen nicht die Rede.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Orientalische Literatur in Frankreich. Im Journal des Débats vom 3. Aug. liest man: „Die Königl. Druckerei läßt heute den ersten Theil einer Sammlung erscheinen, die dazu bestimmt ist, einen großen Glanz über die Orientalische Literatur, sowie über die französischen Pressen zu verbreiten, und die Ansprüche, welche unsere gelehrten Orientalisten auf die Achtung Europas haben, noch zu vermehren. Durch ein Decret vom Jahre 1813 war der Kaiserl. Druckerei befohlen worden, eine Reihe von Werken in den Orientalischen Sprachen zu drucken. Da sich aber der Ausführung des Planes seit jener Zeit immer Hindernisse in den Weg stellten, so ist der jetzigen Verwaltung die Ehre eines für die Wissenschaften so nützlichen und für die Künste unseres Landes so ruhmvollen Unternehmens geblieben. Die Königliche Bibliothek besitzt eine große Menge sehr kostbarer Orientalischer Manuscripte, die weder in Frankreich noch in Europa jemals übersetzt oder veröffentlicht worden sind. Das Institut schließt Orientalisten in sich, die am besten im Stande sind, jene Schätze geltend zu machen, und die K. Druckerei endlich besitzt die vollständigste Sammlung ausländischer Typen, die in der Welt existirt. So viel vereinigte Mittel warteten nur auf die Aufmunterung des Königs, um ein typogr. und wissenschaftliches Denkmal zu errichten, welches alle übrigen Denkmäler dieser Art übertrifft. Es konnte nicht fehlen, daß ein Fürst, der, ehe er den Thron bestieg, Präsident der Asiatischen Gesellschaft war, ein solches Unternehmen unter seinen Schutz nahm. Durch eine im Jahre 1834 erlassene Königl. Verordnung ward die Publication einer Orientalischen Sammlung befohlen, welche die Texte und die Uebersetzungen der wichtigsten Oriental. Manuscripte der Königl. und anderer Bibliotheken umfassen wird. Eine von dem Großsiegelbewahrer ernannte Commission von Gelehrten, die aus den Herren Silvestre de Sacy, Quatremère, Eugen Burnouf uud Fauriel besteht, hat sich unter dem Vorsitz des Herrn Lebrun, Directors der Königl. Druckerei, damit beschäftigt, diejenigen Manuscripte zu bezeichnen, die in jene Sammlung aufgenommen werden sollen. Von den ausgewählten Werken nennen wir folgende: 1) die Geschichte der Persischen Mongolen von Raschid-Eddin, herausgeg. und übersetzt von Quatremère; 2) die Sprichwörter des Meidani, Arab. Text, herausgeg., übersetzt und mit Noten versehen von demselben Gelehrten; 3) der Schah-Nameh, oder Buch der Könige von Firdusi, übersetzt von dem Herrn Mohl (einem Deutschen). Außerdem sind noch andere Werke bezeichnet, wie z. B. der Bhagarata-Pourana und das Gesetzbuch des Königs Waghtang V. Das unter Nr. 1 bezeichnete Werk ist heute erschienen.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

Bekanntmachungen.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[3404.] Anzeige,
Salomon's Deutsche Volks- und Schulbibel
für Israeliten betreffend.

Der Subscriptionspreis von $1\frac{1}{2}$ Rthl. für

Dr. G. Salomon's
Deutsche Volks- u. Schulbibel
für Israeliten

hört, wie auch auf dem Umschlage bemerkt ist, **Michaelis d. J.** auf, und es tritt sodann

vom 29. Sept. 1837 bis zum 31. Dec. 1837
ein zweiter Subscriptionspreis von 2 Thlrn.

ein.

Bei der schönen Ausstattung dieser, allen Anforderungen entsprechenden, bereits in vielen Schulen eingeführten Volks- und Schulbibel ist **dieser 2.** Subscriptionspreis immer noch außerordentlich billig.

Um fernere gütige Verwendung ersuche ich meine Herren Collegen freundlichst.

Altona, den 1. August 1837.

J. S. Hammerich.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18370818/3